

Kooperationsvertrag RNN – Verkehrsunternehmen

zwischen dem

- genannt VU -

Verkehrsunternehmen

Musterstr. 1,
55555 Musterstadt,
vertreten durch

und der

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH

- genannt RNN -

Bahnhofstraße 2,
55218 Ingelheim am Rhein,
vertreten durch die Geschäftsführerin Silke Meyer.

Präambel

Zielsetzung dieses Kooperationsvertrages ist es, die vertraglichen Regelungen zur Anwendung des RNN-Verbundtarifs auf den vom Verkehrsunternehmen gefahrenen Linienverkehren festzulegen.

§ 1 Anwendung des RNN-Tarifs und der Übergangstarife

1. Das VU erbringt ab dem DD.MM.JJJJ auf nachfolgend genannten neuen Buslinien Verkehrsleistungen im RNN-Verbundgebiet:
Ab dem DD.MM.JJJJ: Linien
2. Das VU wendet auf diesen Linien innerhalb des RNN-Verbundgebietes den RNN-Tarif in der jeweils gültigen Fassung der RNN-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen an sowie alle im Verkehrsbereich relevanten Übergangstarife zu anderen Verkehrsverbänden (derzeit der RMV-/RNN-Übergangstarif und der RNN-/VRN-Übergangstarif).
3. Somit erkennt das Verkehrsunternehmen die von den anderen RNN-Verkehrsunternehmen ausgegebenen Fahrkarten des RNN-Tarifs und der relevanten Übergangstarife sowie alle weiteren Tarifangebote des RNN wie z. B. JobTickets, SemesterTickets und KombiTickets in seinen Linien an.

4. Der RNN-Wabenplan wird dafür um die von den o.g. Linien bedienten neuen Relationen gemäß Anlage 1 ergänzt.

§ 2 Vertrieb des RNN-Tarifs

Das Verkehrsunternehmen gibt ab Vertragsbeginn RNN-Fahrkarten für alle Relationen im RNN-Tarif in allen Fahrkartengattungen und Preisstufen aus und ist verpflichtet, den jeweils aktuellen Gemeinschaftstarif des Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbund (RNN) inklusive aller für das Bedienungsgebiet relevanten Übergangstarife, derzeit RNN-VRN-Übergangsbereich sowie RNN-RMV-Übergangstarif, und die jeweils gültigen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RNN anzuwenden. Nicht ausgegeben werden die weiteren Tarifangebote des RNN, wie z.B. Job-Tickets, Semester-Tickets und Kombi-Ticket.

Für die Gestaltung und Inhalte der Fahrkarten sind die vom RNN festgelegten „Standards für die Gestaltung von RNN-Verbundfahrkarten – Inhalte/Muster“ in der jeweils aktuellen Fassung maßgebend. Jahreskarten sind entweder als Monatsabschnitte in Papierform oder als Plastikkarten gemäß den Vorgaben des RNN auszugeben.

§ 3 Einnahmeaufteilung

Der Neubetreiber tritt dem RNN-Einnahmeaufteilungsvertrag vom 01.11.2008 in der durch die Nachträge 1 bis 3 angepassten Fassung von 2019 mit allen Rechten und Pflichten bei.

Der Neubetreiber tritt ebenfalls der „Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung einer Verkehrserhebung, die Entwicklung eines vertriebsdatengestützten Verfahrens sowie deren Finanzierung im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund“, kurz Verkehrserhebungsvertrag, bei und beteiligt sich gemäß der darin enthaltenen Kostenübernahmeerklärung an den Kosten der Verkehrserhebung.

§ 4 Ausgleich von Mitteln gem. § 45 a PBefG (LAGV)

Der Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG wird von dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage der dem Unternehmen zustehenden Einnahmen und den entsprechenden Ausbildungszeitkarten gesondert beantragt. Der RNN stellt hierfür rechtzeitig die notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 5 Erstattung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter

Die Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter werden auf der Grundlage der jeweiligen Einnahmeanteile von dem Verkehrsunternehmen gesondert bei der zuständigen Landesbehörde beantragt. Der RNN stellt hierfür die notwendige Endabrechnung zur Verfügung.

§ 6 Finanzierung der Dienstleistung der RNN GmbH

Die RNN GmbH fordert das jährliche Dienstleistungsentgelt per Rechnung an. Der Anteil am Dienstleistungsentgelt richtet sich ab 2020 nach dem Einnahmen-Anteil des Verkehrsunternehmens an den gesamten RNN-Tarifeinnahmen.

§ 7 Werbung/Informationsmittel

Die RNN GmbH stellt das von ihm herausgegebene Werbe- und Informationsmaterial dem Verkehrsunternehmen in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen informiert seine Kunden über den RNN-Tarif und die Fahrpläne.

§ 8 Fahrplandaten

Die Fahrplandaten sind spätestens 8 Wochen vor Fahrplanwechsel an den RNN in der im RNN üblichen Form zu übermitteln. Kurzfristigere Fahrplanänderungen, z.B. aufgrund von Baustellen oder Kapazitätsanpassungen, sind mit dem RNN abzustimmen. Der RNN veröffentlicht die übermittelten Daten in der RNN-Fahrplanauskunft.

Soweit in Fahrzeugen Echtzeitdaten ermittelt werden, stellt das Verkehrsunternehmen diese Daten auch dem RNN bzw. dem VRN als Betreiber der landesweiten Datendrehscheibe zur Verfügung, um diese in der Fahrplanauskunft zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

1. Der Vertrag tritt zur Betriebsaufnahme am DD.MM.JJJJ in Kraft.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Eine außerordentliche Kündigung ist nur unter einer Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn schwerwiegende Veränderungen eintreten oder wenn Pflichten aus dem Vertrag nachhaltig nicht oder schlecht erfüllt werden.

Ingelheim am Rhein, den

Ort, den

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH

Verkehrsunternehmen GmbH